

Gymnasium Edenkoben

Satzung für die Schülervertretung

Inhaltsverzeichnis

Satzung für die Schülervertretung des GE

A Schülersprecher, SV-Vorstand und SV-Team

§ 1 Wahl der Schülersprecher (SSpr)

§ 2 Aufgaben des SSpr

§ 3 SV-Vorstand (SVV), Mitglieder und Aufgaben

§ 4 Einberufung des SV-Vorstands

§ 5 SV-AG

§ 6 Amtsenthebung

B Klassensprecherversammlung (KSV)

§ 7 Zusammensetzung

§ 8 Aufgaben

§ 9 Wahlen und Entlastungen

§ 10 KSV-Präsidium

§ 11 Einberufung der KSV

C Schülerversammlungen, Wahlausschuss

§ 12 Schülervollversammlung

§ 13 Wahlausschuss (WA)

D Verbindungslehrer (VL)

§ 14 Vorschlagsliste, Wahl

§ 15 Aufgaben

E Schlussabstimmungen

§ 16 Satzungsänderung

Geschäftsordnung (GO) der Schülervertretung des Gymnasium Edenkoben

A Klassenversammlung

§ 1 GO-Grundsätze, Klassensprecher

B SV-Vorstand (SVV)

§ 2 Protokoll

C Klassensprecherversammlung (KSV)

§ 3 Einladung

§ 4 Beschlussfähigkeit

§ 5 Regularien

§ 6 Protokoll

§ 7 Wortmeldung, Persönliche Erklärung

§ 8 Anträge zur Sache, Initiativanträge

§ 9 Geschäftsordnungsanträge (GO-Anträge)

§ 10 Abstimmungen

§ 11 Stimmzettel, Wahlen

§ 12 Personaldebatte

§ 13 Abstimmungs- und Wahlergebnisse

Finanzordnung (FO) der Schülervertretung des Gymnasium Edenkoben

§ 1 SV-Gelder

§ 2 Ausgabendeckung

§ 3 Kassenwart (KW)

§ 4 Ordnungsgemäße Buchführung

§ 5 Aufgaben des KW

§ 6 Kassenprüfer

Satzung für die Schülervertretung des Gymnasium Edenkoben

A Schülersprecher, SV-Vorstand und SV-Team

§ 1 Wahl der Schülersprecher (SSpr)

I. Die SSpr werden von den Schülern der Klassenstufen 5 - 13 gewählt.

II. Wählbar ist jeder Schüler, der zum Zeitpunkt der Wahl zu den Stufen 5 - 12 gehört. Jedes Kandidatenpaar, bestehend aus einem männlichen und einem weiblichen Kandidaten, hat seine Bereitschaft bis spätestens eine Woche vor der Wahl dem WA schriftlich mitzuteilen. Die Wahl hat innerhalb der vom Schulgesetz vorgesehenen Zeitspanne stattzufinden. Wenn kein SSpr gewählt werden kann, findet spätestens drei Wochen nach der Wahl eine Nachwahl statt.

III. Der WA sorgt in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Klassenleiter für eine Unterweisung der 5. Klassenstufe über die Aufgaben der SSpr sowie das Verfahren der SSpr-Wahl innerhalb der ersten drei Wochen des neuen Schuljahres.

IV. Gewählt ist, welches Team die meisten, jedoch mindestens ein Drittel der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird von keinem der Teams die erforderliche Mindestanzahl der Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl statt. Hier genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit findet eine Nachwahl gemäß §1 Abs. II statt.

V. Gibt es nur ein Team für das Amt des SSpr, der die erforderliche Mindestanzahl der Stimmen nicht erreicht, so findet eine Nachwahl gem. §1 Abs. II. statt.

VI. Die Amtsperiode beginnt mit Bekanntgabe der Wahlergebnisse durch den WA.

§ 2 Aufgaben der SSpr

I. Die SSpr sind oberster Repräsentant der SV und vertreten allein oder gemeinsam mit dem SVV und dem KSV-Präsidenten die Schülerschaft.

II. Ihre Aufgaben, soweit hier nicht explizit benannt, ergeben sich aus der Schulordnung.

III. Die SSpr sorgen insbesondere 1. für die Vorbereitung und Durchführung der SV-Vorstandssitzung, 2. für die Rücksprachen mit den VL und dem Schulleiter, 3. in Zusammenarbeit mit dem SV-Vorstand und dem KSV-Präsidenten für die Vorbereitung der KSV und der Schülerteilversammlung bzw. Schülervollversammlung.

IV. Die SSpr sind zusammen mit dem SV-Vorstand verantwortlich für 1. die Durchführung der Beschlüsse der KSV und Schülerversammlungen, 2. die von der SV durchgeführten Veranstaltungen, 3. das "Schwarze Brett", über das im Rahmen der SV-Aufgaben frei verfügt werden darf mit der Maßgabe, dass Aushänge stets eines Sichtvermerkes des SSpr, des Wahlleiters oder des KSV-Präsidenten bedürfen.

V. Die SSpr sollen mindestens einmal im Schuljahr vor der Gesamtkonferenz und dem Schulelternbeirat über die Arbeit und die Anliegen der SV berichten. Diese informieren ihrerseits in geeigneter Weise über ihre Tätigkeiten. Der Schulleiter sorgt dafür, dass die Einladungen mit der TO den SSpr in der Regel mindestens sieben Tage vor dem vorgesehenen Termin der Konferenz

bzw. der Sitzung des Schulleiternbeirates bekanntgegeben werden.

VI. Die SSpr haben das Recht, mit den Vertretern der Schulbehörde, insbesondere auch bei deren Schulbesuchen zu sprechen. Die Besuche sind den SSpr vom Schulleiter rechtzeitig anzukündigen.

§ 3 SV-Vorstand (SVV), Mitglieder und Aufgaben

I. Zur Unterstützung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben haben die SSpr unverzüglich folgende Vorstandsmitglieder zu berufen, die unter ihrer Leitung den SVV bilden, 1. einen Beisitzer für die Unterstufe, 2. einen Beisitzer für die Mittelstufe, 3. einen Beisitzer für die Oberstufe, 4. einen Schriftführer und die KSV, die VL sowie den Schulleiter über die erfolgten Berufungen zu informieren. Die KSV kann in begründeten Fällen für einzelne Kandidaten per Mehrheitsbeschluss ein Veto einlegen und einen Alternativvorschlag zu machen. Dieser Vorschlag ist bindend für die SSpr.

II. Die SSpr können in begründeten Fällen nach Rücksprache mit dem VL die Vorstandsämter neu ordnen und Mitglieder des SVV entlassen. Sie sind dafür verantwortlich, dass freiwerdende Vorstandsämter unverzüglich neu besetzt werden. Sie können dies nur auf Beschluss der KSV mit mindestens der Hälfte der Stimmen oder auf Antrag des SVV selbst.

III. Die Beisitzer haben regelmäßigen Kontakt zu den entsprechenden Stufen zu halten, um deren Anliegen und Anregungen aufzunehmen und im SVV vorzutragen.

IV. Der Schriftführer sorgt für die Einberufung des SVV, führt Protokoll über die SVV-Beschlüsse, die den SSpr mitzuunterzeichnen und von ihm dann zu archivieren sind (§ 2 GO).

V. Beschlüsse des SVV bedürfen einer einfachen Mehrheit.

VI. Neben den in § 2 erwähnten Aufgaben obliegt es dem SVV insbesondere, 1. im Rahmen der für Schulen geltenden Regeln Stellungnahmen abzugeben zu allgemeinen und speziellen Fragen politischer und organisatorischer Art, die die Schüler betreffen, 2. regelmäßig ein gemeinsames Gespräch mit dem Schulleiter und den VL zu führen, 3. die SV-AKs bei der Durchführung ihrer Beschlüsse zu unterstützen, 4. auch in der KSV zu Fragen der Redakteure der Schülerzeitung Stellung zu nehmen.

§ 4 Einberufung des SV-Vorstands

I. Der SVV soll während der Schulzeit alle zwei Wochen von den SSpr einberufen werden.

II. Der SVV ist innerhalb von drei Tagen einzuberufen, wenn dies unter Angabe des Grundes beim ^[1]SSpr beantragt wird entweder durch 1. zwei Vorstandsmitglieder, 2. oder einen Verbindungslehrer.

III. Falls ein VL oder der Schulleiter es wünschen, sind sie in der SVV-Sitzung anzuhören, sofern die Mehrheit der Mitglieder dies begrüßt.

IV. Die SSpr können zu einzelnen TOP Mitglieder der SV-AG oder sonstige beratende Personen zu SVV-Sitzungen einladen. Sie haben kein Stimmrecht.

V. Die SSpr sollen die Mitglieder der SV auf Landes- und Bundesebene, sofern sie Schüler dieser Schule sind, einladen. Sie haben nur dann Stimmrecht, wenn sie ein von den SSpr gemäß § 3 Abs. I anvertrautes Vorstandsamt ausüben.

§ 5 SV-AG

I. Die SV-AG setzt sich aus mandatslosen, engagierten SchülerInnen zusammen, die den SVV unterstützen und in den einzelnen AKs mitwirken.

§ 6 Amtsenthebung

I. Die VL können in begründeten Fällen einen Antrag zur Amtsenthebung der SSpr an die KSV stellen.

II. Der Rücktritt der SSpr gilt gleichzeitig als Rücktritt des gesamten SVV.

D Klassensprecherversammlung (KSV)

§ 7 Zusammensetzung

I. Die ordentlichen Mitglieder der KSV sind alle gewählten KSpr sowie deren Stv.

II. Kraft ihres Amtes sind zusätzlich stimmberechtigte Mitglieder 1. der SSpr, 2. die Mitglieder des SVV (§ 3).

III. Die VL haben beratendes Stimmrecht und können GO-Anträge stellen.

§ 8 Aufgaben

I. Die KSV ist Kontroll- und Beschlussorgan für alle Fragen der SV, die die Schule betreffen. Näheres zur Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung regelt die GO (§§ 4 und 10).

II. Der KSV obliegt neben der Kontrolle des SSpr und des SVV insbesondere, 1. über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung Beschlüsse zu fassen, 2. über die Verwendung der SV-Gelder gem. FO zu entscheiden, 3. über alle Anträge gem. GO zu beraten und abzustimmen.

III. Die KSV nimmt Berichte und vor der jeweiligen Entlastung die Rechenschaftsberichte entgegen von 1. dem SSpr, 2. dem Kassenwart und den Kassenprüfern, 3. den Delegierten zum RAK und zur LSK, 4. den SV-Vertretern in den AGen.

IV. Die KSV kann mit einem Fünftel der anwesenden Mitglieder verlangen, dass der SSpr oder ein Mitglied des SVV zu einem TOP Stellung nimmt.

V. Die KSV ist zuständig für Änderungen der Satzung, GO und FO.

§ 9 Wahlen und Entlastungen

I. Die KSV wählt das KSV-Präsidium. Die Wahlen sollen möglichst in der ersten KSV des Schuljahres erfolgen.

II. Wählbar sind nur die KSpr und deren Stv. Im Falle ihrer Verhinderung kann deren Kandidatur durch den KSpr bzw. Stv angemeldet werden (vgl. § 12 Abs. I GO).

III. Die KSV hat die Entlastung der SSpr in einer selbstständigen Abstimmung durchzuführen. Die Übrigen können in einer Abstimmung entlastet werden.

§ 10 KSV-Präsidium

I. In der ersten KSV des Schuljahres wird unter der Leitung des alten Präsidiums als erster TOP aus der Mitte der KSpr das neue KSV-Präsidium mit folgenden Mitgliedern in drei selbständigen Wahlgängen gewählt 1. Präsident, 2. erster und zweiter Protokollant, 3. erster und zweiter technischer Assistent.^{[1][2]}

II. Als Präsident ist gewählt, wer die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder erhält. Als Protokollanten bzw. technische Assistenten sind gewählt, wer die meisten bzw. zweitmeisten Stimmen erhält.

III. Der KSV-Präsident wird kraft seines Amtes stimmberechtigtes Mitglied im Schulausschuss. Sein Stimmrecht auf der KSV bleibt unberührt.

IV. Die Protokollanten haben ein Protokoll über gestellte Anträge und gefasste Beschlüsse anzufertigen, das vom KSV-Präsidenten mitzuunterzeichnen und dann von ihm zu archivieren ist (§ 6 GO).

V. Die technischen Assistenten stellen fest, wie viele Stimmberechtigte anwesend sind und führen die Rednerliste. Ferner assistieren sie dem KSV-Präsidenten bei Wahlen und Abstimmungen. Bei Wahlen sind sie gegebenenfalls von Mitgliedern des SVV zu unterstützen.

VI. Die Amtszeit des Präsidenten beginnt mit dessen Wahl und endet mit der Wahl eines neuen Präsidenten bei der ersten KSV im nachfolgenden Schuljahr.

VII. Die Amtszeit der Protokollanten und technischen Assistenten beginnt im Anschluss der ersten KSV im Schuljahr und endet mit dem Ende der ersten KSV im nachfolgenden Schuljahr.

VIII. Können bei der ersten KSV des Schuljahres ein oder mehrere Präsidiumsplätze nicht besetzt werden, so bleibt das Mitglied oder die Mitglieder dessen Platz/Plätze nicht besetzt werden konnten, so lange kommissarisch im Amt, bis ein neues Mitglied für diesen/diese gewählt wurde. Die Wahl ist bei der darauffolgenden KSV ausdrücklich als erster TOP auf die Einladung zu setzen.

§ 11 Einberufung der KSV

I. Die KSV wird vom KSV-Präsidenten nach Anhörung des SSpr und der VL sowie nach Terminabsprache mit dem Sekretariat einberufen (vgl. § 3 GO). Falls es keinen amtierenden KSV-Präsidenten gibt, erfolgt die Einberufung durch den SSpr oder die VL.

II. Die KSV tagt mindestens alle zwei Monate. Liegt dieser Termin innerhalb der Ferien, so hat die Einladung spätestens fünf Schultage danach zu erfolgen. Dabei sind die Fristen gemäß GO (§ 3) einzuhalten.

III. Ganztägige Sitzungen der KSV sollen mindestens einmal jährlich abgehalten werden.

IV. Die KSV ist außerordentlich einzuberufen, wenn dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt wird 1. vom SSpr, 2. von einem Fünftel der KSpr, 3. von einem Zehntel der Schülerschaft.^{[1][2]}

V. An der KSV kann grundsätzlich jede am Schulleben beteiligte Person teilnehmen.

VI. Das KSV-Präsidium kann mit Zustimmung des VL oder des Schulleiters weitere Gäste einladen und ihnen das Wort erteilen.

B Schülerversammlungen, Wahlausschuss

§ 12 Schülervollversammlung

I. Die KSV kann den SSpr oder einen besonderen Ausschuss beauftragen, nach Terminabstimmung mit dem Sekretariat eine Urabstimmung durchzuführen oder eine Schülervollversammlung einzuberufen.

II. Die Vollversammlung ist einzuberufen, wenn dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt wird entweder 1. von einem Drittel der KSpr, 2. von einem Viertel der Schüler.

III. Die Ergebnisse, die auf der Schülervollversammlung erzielt werden, haben bindenden Charakter an die KSV und den SVV.

§ 13 Wahlausschuss(WA)

I. Die Mitglieder des WA werden in der Regel in der voraussichtlich letzten KSV eines Schuljahres gewählt. Er besteht aus vier Mitgliedern.

II. Die Mitglieder des WA dürfen nicht als SSpr im nächsten Schuljahr kandidieren. Falls ein Mitglied des WA zurücktritt, können die Verbleibenden einen entsprechenden Nachfolger benennen.

III. Der WA organisiert nach Terminabstimmung mit dem Sekretariat die Wahl 1. des SSpr (§ 1), (vorgesehener Zeitraum: dritte Woche nach Ferienende) 2. der VL (§ 14), (vorgesehener Zeitraum: dritte Woche nach Ferienende) und ist für deren korrekte Durchführung verantwortlich. Dazu gehört die Bekanntgabe der Ergebnisse.

C Verbindungslehrer (VL)

§ 14 Vorschlagsliste, Wahl

I. Vor Ende eines jeden Schuljahres muss eine Liste im Lehrerzimmer ausgehängt werden, auf der sich die Kandidaten für das Amt des VL nach Geschlecht eintragen können.

II. Die erste KSV im neuen Schuljahr stimmt darüber ab, ob die beiden Vertrauenslehrer lediglich für das nächste, oder für die nächsten zwei Jahre im Amt bleiben.

III. Bei der Wahl der VL hat jeder Schüler zwei Stimmen.

IV. Die Wahl der VL hat nach Schuljahresbeginn unter der Aufsicht des WA in der Aula stattzufinden.

§ 15 Aufgaben

I. Die VL haben insbesondere, 1. die Schüler in allen Fragen der SV zu beraten und zu unterstützen, 2. in Konfliktfällen zu vermitteln, 3. sich bei den Lehrern für die Aufgaben der SV einzusetzen und deren Mitarbeit anzuregen. Sie können ihre Aufgaben untereinander aufteilen und z.B. auch nach Stufen abgrenzen. In solchen Fällen ist der SSpr, die KSV und die Schulleitung entsprechend zu informieren.

II. Die VL nehmen an der KSV gemäß § 7 Abs. III teil. Sie üben während der KSV das Hausrecht aus und können erforderlichenfalls, insbesondere bei tätlichen Auseinandersetzungen, die Versammlung auflösen.

III. Der zuständige VL hat jederzeit das Recht, in die Unterlagen der SV-Kasse Einblick zu nehmen. Seine weiteren Verpflichtungen sind in der FO geregelt.

IV. Ein VL richtet auf mehrheitlichem Wunsch der KSV eine wöchentliche Sprechstunde ein, zu der jeder Schüler in dringenden Fällen auch während der Unterrichtszeit Zutritt hat.

V. Die VL sind berechtigt, Auskünfte über Angelegenheiten, die ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut oder sonst bekannt wurden, gegenüber ihren Vorgesetzten zu verweigern.

D Schlussabstimmungen

§ 16 Satzungsänderung

I. Eine Änderung der Satzung, GO oder FO kann durch eine von mindestens sieben Mitgliedern der KSV unterstützte Vorlage initiiert werden.

II. Diese Vorlage ist schriftlich zu begründen und mindestens 14 Tage vor einer KSV-Sitzung beim KSV-Präsidenten einzureichen, der dann unverzüglich den SSpr und die VL hierüber zu unterrichten hat.

III. Der Änderungsantrag wird auf der KSV angenommen oder abgelehnt.

IV. Die Satzungsänderung tritt in Kraft nach Gegenzeichnung durch den SSpr und den KSV-Präsidenten.

Geschäftsordnung (GO) der Schülervertretung des Gymnasium Edenkoben

A SV-Vorstand (SVV)

§ 1 Protokoll

I. Das Ergebnisprotokoll über jede SVV-Sitzung (§ 3 Abs. VI) hat zu enthalten: - Ort und Zeit, - Namen der Anwesenden sowie - Wortlaut der gefassten Beschlüsse.

II. Das Original der Protokolle ist jeweils unverzüglich im Schulsekretariat zwecks Archivierung abzugeben, sowie als Kopie im SV-Raum aufzubewahren.

III. Jede am Schulleben beteiligte Person kann über den VL oder SSpr Einblick in die Protokolle beantragen, sofern sie ein berechtigtes Interesse nachweist.

B Klassensprecherversammlung (KSV)

§ 2 Einladung

I. Die Einladung zur KSV hat die vorgesehene Tagesordnung (TO) zu enthalten, die der Präsident nach Rücksprache mit SSpr und VL erstellt.

II. Als ausdrückliche Tagesordnungspunkte (TOP) sind in der Einladung anzukündigen: - Wahlen Entlastungen und - Satzungsänderungen.

III. Die Einladung soll den Teilnehmern der KSV (gemäß § 7) mindestens 5 Schultage vor dem^[1] Sitzungstermin zugehen.

IV. Bei Dringlichkeitssitzungen beträgt die Einladungsfrist mindestens drei Schultage, bei ganz- oder mehrtägigen KSV mindestens 14 Kalendertage.

V. Während einer Dringlichkeitssitzung dürfen TOP gemäß Abs. II nicht behandelt werden.

VI. Die Einladung gilt als ordnungsgemäß, wenn sie unter Berücksichtigung des Abs. II fristgerecht am "Schwarzen Brett" ausgehängt wurde und eine schriftliche Einladung in die Klassenbücher gelegt wurde.

VII. Zur Unterstützung bei der Durchführung einer ganz- oder mehrtägigen KSV steht es dem SSpr frei, bis zu fünf Mitglieder der SV-AG (§ 5) einzuladen. Sie haben weder Stimm- noch Rederecht.

§ 3 Beschlussfähigkeit

I. Die KSV ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt (§ 2 GO) und mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder vertreten ist.

II. Wird Beschlussunfähigkeit festgestellt, so hat der Präsident die Sitzung zu unterbrechen, bis die Beschlussfähigkeit gegeben ist. Andernfalls ist die Sitzung aufzuheben und gemäß § 3 GO unverzüglich eine neue KSV einzuberufen. Diese KSV ist dann in jedem Fall beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

III. Alle Beschlüsse, die vor der Feststellung der Beschlussunfähigkeit gefasst worden sind, bleiben gültig.

IV. Ganz- und mehrtägige KSV sind immer beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

§ 4 Regularien

I. Der Präsident oder der VL, sofern noch kein Präsident im Amt ist, eröffnet die KSV und trifft zunächst folgende Feststellungen: - ordnungsgemäße Einladung, - Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten und - Beschlussfähigkeit.

II. Anschließend eröffnet er die TO, sofern keine Anträge zur Änderung der TO vorliegen.

§ 5 Protokoll

Für das Ergebnisprotokoll über jede KSV-Sitzung gilt § 1 GO entsprechend.

§ 6 Wortmeldung, Persönliche Erklärung

I. Will jemand zum Thema sprechen, so teilt er dies dem Präsidium per Handzeichen mit. Die Worterteilung erfolgt dann gemäß der Rednerliste.

II. Um den Verlauf der KSV zu beschleunigen, kann der Präsident in Absprache mit dem VL die Redezeit beschränken.

III. Wünscht ein stimmberechtigtes Mitglied, eine "Persönliche Erklärung" abzugeben, so wird ihm nach Abschluss der Beratung des TOP das Wort erteilt. Der Redner darf nicht mehr zum Thema sprechen, sondern nur in kurzer Form - Angriffe, die gegen ihn gerichtet waren, zurückweisen oder - missverstandene eigene Ausführungen richtigstellen.

§ 7 Anträge zur Sache, Initiativanträge

I. Anträge zur Sache an die KSV können von jedem Schüler in schriftlicher Form beim KSV-Präsidium eingereicht werden.

II. Anträge, die erst nach erfolgtem Aushang der Einladung zur KSV eingereicht werden, gelten als Initiativanträge.

III. Während der KSV können Initiativanträge auch mündlich gestellt werden. Diese müssen von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern unterstützt werden.

IV. Alle Anträge müssen schriftlich oder mündlich vor der KSV begründet werden. Danach wird der Antrag in der KSV debattiert.

V. Anträge werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

VI. Initiativanträge dürfen keine Angelegenheiten gemäß § 2 Abs. II GO zum Inhalt haben.

§ 9 Geschäftsordnungsanträge (GO-Anträge)

I.GO-Anträge werden mit zwei gehobenen Händen angezeigt und müssen nach Beendigung des aktuellen Redebeitrags unverzüglich angehört werden.

II.Wird ein GO-Antrag gestellt, so lässt der Präsident den Redner seine Ausführungen in angemessener Zeit beenden, bevor er die Abstimmung über den GO-Antrag einleitet mit vorheriger Anhörung einer Für- und Gegenrede, die jeweils eine Minute nicht überschreiten darf.

III.Als GO-Anträge gelten folgende Anträge auf: 1. Änderung der TO, 2. Feststellung der Beschlussfähigkeit, 3. Beschränkung bzw. Aufhebung einer Beschränkung der Redezeit, 4. Schließung der Rednerliste, 5. sofortige Abstimmung, 6. Änderung des Abstimmungsmodus, 7. Unterbrechung bzw. Vertagung der Sitzung, 8. Nichtbefassung bzw. Vertagung eines TOP oder Verweisung an ein zuständiges Gremium, 9. Teilung einer Abstimmungsfrage, 10. Personaldebatte.

IV.GO-Anträge werden mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden.

§ 10 Abstimmungen

I.Vor jeder Abstimmung hat der Präsident die Abstimmungsfrage so zu formulieren, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann.

II.Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen, sofern nicht geheime Abstimmung beantragt wird. Geheime Abstimmungen sind nicht zulässig bei GO-Anträgen.

III.Abstimmungen werden mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder der KSV entschieden. Bei eindeutigen Mehrheitsverhältnissen kann der Präsident auf eine Auszählung verzichten. Wird genaue Stimmauszählung von einem Mitglied der KSV gefordert, muss diese erfolgen.

§ 11 Stimmzettel, Wahlen

I.Das Präsidium ist zuständig für die Verteilung der jeweils erforderlichen Stimmzettel.

II.Sofern mehrere Kandidaten für das gleiche Amt gleichzeitig zu wählen sind, steht den Stimmberechtigten nur eine Stimme zur Verfügung, falls nicht ausdrücklich anders geregelt.

V.Stimmzettel, aus denen der Wählerwille nicht eindeutig hervorgeht, sind ungültig.

§ 12 Personaldebatte

I.Jeder Kandidat hat die Pflicht, sich persönlich vorzustellen. Vertretungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen (Krankheit, familiäre oder schulische Verpflichtungen, denen sich der Kandidat nicht entziehen kann) nach Abstimmung mit dem VL zulässig.

II.Im Anschluss an die Vorstellung kann der Kandidat oder Vertreter gemäß Abs. I befragt werden.

III.Eine Personaldebatte unter Ausschluss der Kandidaten und aller nicht stimmberechtigten Mitglieder mit Ausnahme der VL findet auf Antrag von einem Viertel der anwesenden Mitglieder statt.

§ 13 Abstimmungs- und Wahlergebnisse

I.Abstimmungs- und Wahlergebnisse werden, sofern nicht anders geregelt, von den technischen^[1] Assistenten ermittelt und vom Präsidenten verkündet.

II. Ergebnisse werden unmittelbar nach Auszählung wie folgt mitgeteilt:

1. Anzahl der abgegebenen Stimmen, 2. Anzahl der gültigen Stimmen, 3. Nennung der zu besetzenden Mandate bzw. des Antrags, 4. Anzahl der befürwortenden Stimmen, 5. Anzahl der ablehnenden Stimmen, 6. Anzahl der Enthaltungen, 7. Feststellung, ob die erforderliche Mehrheit für die Wahl bzw. den Antrag vorliegt.

Finanzordnung (FO) der Schülerversammlung des Gymnasium Edenkoben

§ 1 SV-Gelder

I. Mit der Freigabe der SV-Gelder bestätigt der KW die sachliche Richtigkeit. In Zweifelsfällen stimmt er sich zuvor mit dem Kassenprüfer, SSpr und Schulleiter ab.

§ 2 Ausgabendeckung

I. Ausgaben für SV-Veranstaltungen, deren Kostenvolumen insgesamt über € 250 veranschlagt werden, bedürfen einer Zustimmung durch die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der KSV.

II. Verpflichtungen jeglicher Art, die nicht durch bereits vorhandene Mittel abgedeckt werden können, sondern erst mit erwarteten Einnahmen (Finanzierungsplan) abgedeckt werden sollen, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des VL oder Schulleiters eingegangen werden. Um finanzielle Unterstützung kann in solchen Fällen der Förderverein kontaktiert werden.

§ 3 Kassenwart (KW)

I. Die Aufgaben des Kassenwartes obliegt einem der VL.

§ 4 Ordnungsgemäße Buchführung

I. Die Verwaltung der SV-Gelder hat nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung zu erfolgen und wird vom zuständigen Kontoinhaber, dem VL oder SL, durchgeführt

§ 5 Aufgaben des KW

II. Der KW legt jederzeit dem SVV auf Anfrage und der KSV auf Antrag einen Kassenbericht vor, mindestens jedoch einmal je Schulhalbjahr und in der KSV, in der seine Entlastung auf der TO steht.

§ 6 Kassenprüfer

I. Die Kassenprüfung obliegt dem VL, der nicht KW ist.